

Gesetzentwurf

**des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen
Reformfraktion**

Entwurf eines Gesetzes zur rechtssicheren Entlastung pädagogischer Fachkräfte durch Unterstützungskräfte in der Kindertagesbetreuung (Kita-Unterstützungskräfte-Gesetz - KitaUntG)

A. Problem

Kindertageseinrichtungen erfüllen einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Pädagogische Fachkräfte tragen Verantwortung für die Entwicklung, Förderung, Begleitung und den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. In der Praxis werden sie jedoch häufig zusätzlich durch organisatorische, hauswirtschaftliche, begleitende und niedrigschwellige unterstützende Tätigkeiten belastet. Dazu gehören etwa Essensausgabe, Materialvorbereitung, Vorbereitung von Schlaf- und Ruheräumen, Bring- und Abholorganisation, einfache Dokumentationshilfe, Unterstützung bei Festen, Ausflügen, Projekten oder besonderen Betreuungszeiten.

Einzelne Länder haben bereits Erfahrungen mit unterstützenden Kräften, Kita-Helferinnen und Kita-Helfern, Zusatzkräften oder vergleichbaren Entlastungsstrukturen gesammelt. Diese Ansätze zeigen, dass nicht-pädagogische und begleitende Aufgaben sinnvoll von geeigneten Unterstützungskräften übernommen werden können, wenn die pädagogische Verantwortung klar bei den Fachkräften verbleibt. Bislang fehlt jedoch ein bundesweit anschlussfähiger Förder- und Orientierungsrahmen, der solche Modelle rechtssicher einordnet, gemeinsame Mindestanforderungen formuliert und zugleich Fachkraftstandards schützt.

Gerade kommunale, freie, kirchliche, private und gemeinnützige Träger arbeiten bereits heute mit Aushilfen, geringfügig Beschäftigten, hauswirtschaftlichen Kräften, Elternunterstützung oder ehrenamtlich Engagierten. Diese Unterstützung kann pädagogische Fachkräfte entlasten und Einrichtungen stabilisieren. Zugleich bestehen Unsicherheiten darüber, welche Tätigkeiten solche Personen übernehmen dürfen, welche Anforderungen an Eignung, Kinderschutz, Datenschutz, Unterweisung und fachliche Anleitung zu stellen sind und wo die Grenze zur unzulässigen Ersetzung pädagogischer Fachkräfte verläuft.

Ohne klare Leitplanken besteht die Gefahr zweier Fehlentwicklungen: Entweder verzichten Einrichtungen aus Unsicherheit auf sinnvolle Unterstützung, obwohl pädagogische Fachkräfte dadurch entlastet werden könnten; oder Unterstützungskräfte werden faktisch als Ersatz für Fachkräfte eingesetzt, was Fachkraftstandards und Kindeswohl gefährden kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft einen bundesrechtlichen Förder- und Orientierungsrahmen für den ergänzenden Einsatz von Unterstützungskräften in der Kindertagesbetreuung. Unterstützungskräfte, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, hauswirtschaftliche Kräfte und ehrenamtlich Engagierte sollen pädagogische Fachkräfte entlasten können, ohne sie zu ersetzen.

Der Entwurf knüpft an bestehende Ländererfahrungen mit unterstützenden Kräften in Kindertageseinrichtungen an und führt sie in einen bundesweit anschlussfähigen Rahmen über. Ziel ist keine Verdrängung bewährter landesrechtlicher Modelle, sondern ihre rechtssichere Ergänzung durch gemeinsame Mindestanforderungen, klare Einsatzgrenzen und förderfähige Unterstützungspools.

Das Gesetz regelt, welche Tätigkeiten unterstützend möglich sind, welche Tätigkeiten ausgeschlossen bleiben, welche Mindestanforderungen an Eignung, Kinderschutz, Datenschutz, Erste Hilfe, Hygiene, Einsatzprofile und fachliche Anleitung gelten und wie kommunale oder trägerbezogene Unterstützungspools gefördert werden können.

Die Länderzuständigkeit für Fachkraftstandards, Betriebserlaubnis, Kita-Aufsicht und landesrechtliche Personalanforderungen bleibt unberührt. Der Bund schafft keine neue pädagogische Fachkraftkategorie, sondern einen Förderrahmen für ergänzende Unterstützung.

Ergänzend wird § 22a SGB VIII um eine klarstellende Regelung ergänzt, wonach geeignete Unterstützungskräfte im Rahmen der Qualitätsentwicklung berücksichtigt werden können, soweit sie pädagogische Fachkräfte nicht ersetzen und Fachkraftstandards, Kindeswohl und landesrechtliche Vorgaben gewahrt bleiben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen Kosten nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel. Die genaue Höhe hängt davon ab, in welchem Umfang Unterstützungspools, Qualifizierungen, Koordinierungsstellen, Schulungen und digitale Verwaltungsverfahren gefördert werden.

Für Länder und Kommunen können Kosten durch Koordination, Weiterleitung von Fördermitteln, Beratung, Qualitätssicherung und Evaluation entstehen, soweit sie sich an entsprechenden Programmen beteiligen. Für Träger können Aufwendungen für Schulungen, Nachweise, Einsatzplanung, Anleitung und Dokumentation entstehen. Diese Aufwendungen können im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

Dem Aufwand stehen Entlastungseffekte gegenüber. Pädagogische Fachkräfte können von nicht-pädagogischen, organisatorischen, hauswirtschaftlichen und begleitenden Tätigkeiten entlastet werden. Dies kann zur besseren Personalbindung, geringeren Belastung, stabileren Betreuungsstrukturen und effizienteren Nutzung pädagogischer Fachkraftzeit beitragen.

**Entwurf eines Gesetzes zur rechtssicheren Entlastung pädagogischer
Fachkräfte durch Unterstützungskräfte in der Kindertagesbetreuung
(Kita-Unterstützungskräfte-Gesetz - KitaUntG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur rechtssicheren Entlastung pädagogischer Fachkräfte durch Unterstützungskräfte in
der Kindertagesbetreuung**

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung durch den ergänzenden Einsatz geeigneter Unterstützungskräfte zu entlasten, ohne Fachkraftstandards abzusenken oder pädagogische Verantwortung auf nicht ausreichend qualifizierte Personen zu verlagern.
- (2) Das Gesetz dient der Stärkung des Kindeswohls, der Qualität der Kindertagesbetreuung, der besseren Nutzung pädagogischer Fachkraftzeit, der Einbindung geeigneter Unterstützungsstrukturen sowie der Rechtssicherheit für Träger, Einrichtungen, Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte.
- (3) Die Zuständigkeiten der Länder für Fachkraftstandards, Betriebserlaubnis, Aufsicht, Personalbemessung und Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unterstützungskräfte im Sinne dieses Gesetzes sind geeignete Personen, die pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen oder in sonstigen geförderten Betreuungsstrukturen bei organisatorischen, hauswirtschaftlichen, begleitenden oder ergänzenden Tätigkeiten unterstützen, ohne die pädagogische Hauptverantwortung zu übernehmen.
- (2) Zu Unterstützungskräften können insbesondere geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, hauswirtschaftliche Kräfte, Personen in Qualifizierung, Alltagshelferinnen und Alltagshelfer sowie ehrenamtlich tätige Personen gehören.
- (3) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach dem jeweiligen Landesrecht als pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden können.

§ 3 Zulässiger Einsatz von Unterstützungskräften

- (1) Unterstützungskräfte können ergänzend eingesetzt werden, soweit dies der Entlastung pädagogischer Fachkräfte, der Sicherung organisatorischer Abläufe oder der Unterstützung des Betreuungsalltags dient und Kindeswohl, Fachkraftstandards sowie landesrechtliche Vorgaben gewahrt bleiben.
- (2) Zulässige Tätigkeiten können insbesondere organisatorische, hauswirtschaftliche, begleitende und niedrigschwellige unterstützende Aufgaben umfassen. Dazu zählen etwa Unterstützung bei Essensausgabe, Materialvorbereitung, Raumvorbereitung, Bring- und Abholorganisation, Begleitung ruhiger Alltagssituationen, Unterstützung bei Ausflügen, Festen oder Projekten, einfache Verwaltungs- und Dokumentationshilfen ohne pädagogische Bewertung sowie sonstige vergleichbare Entlastungstätigkeiten.
- (3) Unterstützungskräfte sind in die Abläufe der Einrichtung einzubinden. Art, Umfang und Grenzen ihres Einsatzes sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Einsatzprofil festzulegen.

§ 4 Grenzen des Einsatzes

- (1) Unterstützungskräfte dürfen pädagogische Fachkräfte nicht ersetzen. Sie dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung landesrechtlich vorgeschriebener Fachkraftquoten herangezogen werden, soweit das jeweilige Landesrecht hierfür pädagogische Fachkräfte verlangt.
- (2) Unterstützungskräfte dürfen keine eigenständige Gruppenleitung übernehmen, soweit sie nicht über die hierfür nach Landesrecht erforderliche Qualifikation verfügen. Sie dürfen nicht allein für die Aufsicht über Kinder eingesetzt werden, wenn Art, Umfang, Alter der Kinder, Gruppensituation oder Betreuungszeit eine pädagogische Fachkraft erfordern.
- (3) Nicht zulässig ist die Übertragung von Aufgaben, die eine pädagogische Fachqualifikation, besondere Schutzverantwortung oder fachliche Entscheidung voraussetzen. Dazu gehören insbesondere Kinderschutzentscheidungen, Entwicklungsdiagnostik, eigenverantwortliche Entwicklungsdokumentation, Elterngespräche mit fachlicher Bewertung, Förderplanung, Leitungstätigkeiten sowie Entscheidungen über pädagogische Maßnahmen mit erheblicher Bedeutung für das Kind.
- (4) Landesrechtliche strengere Anforderungen bleiben unberührt.

§ 5 Mindestanforderungen an Eignung und Unterweisung

- (1) Unterstützungskräfte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie für die jeweilige Tätigkeit persönlich geeignet sind und keine tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen, die ihrem Einsatz mit Kindern entgegenstehen.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit sind insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, eine Kinderschutzunterweisung, eine Datenschutzunterweisung, eine Unterweisung in die Schutz- und Sicherheitskonzepte der Einrichtung sowie eine Einweisung in das jeweilige Einsatzprofil vorzusehen.

- (3) Für Tätigkeiten mit besonderem Bezug zu Gesundheit, Hygiene, Essen, Ausflügen oder besonderen Betreuungssituationen sind geeignete zusätzliche Unterweisungen vorzusehen. Hierzu können insbesondere Erste Hilfe am Kind, Hygieneschulung und Sicherheitsunterweisung gehören.
- (4) Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und in angemessenen Abständen zu erneuern.

§ 6 Fachliche Anleitung und Verantwortung

- (1) Unterstützungskräfte dürfen nur unter fachlicher Anleitung der Einrichtung eingesetzt werden. Ihnen ist eine verantwortliche Ansprechperson zuzuordnen.
- (2) Die pädagogische Gesamtverantwortung verbleibt bei der Einrichtung, dem Träger und den nach Landesrecht zuständigen pädagogischen Fachkräften.
- (3) Der Einsatz von Unterstützungskräften ist so zu gestalten, dass pädagogische Fachkräfte tatsächlich entlastet und nicht durch zusätzlichen Koordinierungsaufwand unverhältnismäßig belastet werden.

§ 7 Unterstützungspools

- (1) Der Bund kann nach Maßgabe des Bundeshaushalts den Aufbau kommunaler, trägerbezogener oder trägerübergreifender Unterstützungspools fördern.
- (2) Unterstützungspools dienen dazu, geeignete Unterstützungskräfte zu gewinnen, zu schulen, zu koordinieren und Einrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.
- (3) Förderfähig sind insbesondere Koordinierungsstellen, Schulungen, digitale Einsatzplanung, Nachweis- und Dokumentationssysteme, Beratung der Träger sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (4) Unterstützungspools können von Gemeinden, Gemeindeverbänden, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, kirchlichen Trägern, gemeinnützigen Trägern oder trägerübergreifenden Zusammenschlüssen getragen werden.

§ 8 Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen

- (1) Fördermittel können den Ländern gewährt werden. Die Länder können die Mittel an Gemeinden, Gemeindeverbände, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kirchliche Träger, gemeinnützige Träger, private Träger sowie geeignete trägerübergreifende Zusammenschlüsse weiterleiten.
- (2) Eine Förderung setzt voraus, dass der Träger ein Konzept zum Einsatz von Unterstützungskräften vorlegt. Das Konzept muss insbesondere Aufgaben, Einsatzgrenzen, Eignungsanforderungen, Unterweisungen, fachliche Anleitung, Dokumentation, Datenschutz, Kinderschutz und Qualitätssicherung darstellen.

- (3) Die Förderung darf nicht dazu dienen, pädagogische Fachkraftstellen zu ersetzen, Fachkraftquoten zu umgehen oder landesrechtliche Personalstandards abzusenken.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 9 Datenschutz und Dokumentation

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen dieses Gesetzes nur verarbeitet werden, soweit dies für Eignungsprüfung, Einsatzplanung, Unterweisung, Dokumentation, Abrechnung, Qualitätssicherung oder Evaluation erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern dürfen Unterstützungskräften nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur konkreten Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (3) Daten sind gegen unbefugten Zugriff zu schützen und zu löschen, sobald sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.
- (4) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 10 Evaluation und Berichtspflicht

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach alle zwei Jahre über die Umsetzung.
- (2) Der Bericht soll insbesondere darstellen, in welchem Umfang Unterstützungskräfte und Unterstützungspools eingesetzt werden, welche Träger beteiligt sind, welche Entlastungseffekte für pädagogische Fachkräfte eintreten, ob Fachkraftstandards gewahrt bleiben, welche Schulungs- und Unterweisungsformate genutzt werden, welche Datenschutz- und Kinderschutzfragen auftreten und ob gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht.
- (3) Die Evaluation soll unter Beteiligung der Länder, kommunalen Spitzenverbände, Trägerverbände und Fachpraxis erfolgen.

§ 11 Verordnungsermächtigung

Das für Familie und Jugend zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über Förderverfahren, förderfähige Kosten, Mindestanforderungen an Konzepte, Unterweisungen, Dokumentation, Qualitätssicherung, Evaluation und Datenverarbeitung.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 22a Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung können geeignete ergänzende Unterstützungskräfte berücksichtigt werden, soweit sie pädagogische Fachkräfte nicht ersetzen und Fachkraftanforderungen, Kindeswohl, Schutzkonzepte sowie landesrechtliche Vorgaben gewahrt bleiben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20.05.2026

Sebastian Kronenberg und die Freiheitliche Reformfraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung rechtssicher zu entlasten und zugleich Fachkraftstandards, Kindeswohl und landesrechtliche Vorgaben zu schützen. Unterstützungskräfte, Aushilfen, geringfügig Beschäftigte, hauswirtschaftliche Kräfte und ehrenamtlich Engagierte können in vielen Einrichtungen wichtige ergänzende Aufgaben übernehmen. Sie können pädagogische Fachkräfte von organisatorischen, hauswirtschaftlichen und begleitenden Tätigkeiten entlasten und dadurch mehr Zeit für pädagogische Kernaufgaben schaffen.

Einzelne Länder haben bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Erfahrungen mit Kita-Helferinnen und Kita-Helfern, Zusatzkräften oder vergleichbaren Entlastungsstrukturen gesammelt. Der Gesetzentwurf greift solche Erfahrungen auf, ohne bestehende Landesmodelle zu verdrängen. Er schafft einen bundesweit anschlussfähigen Rahmen, der Mindestanforderungen formuliert, Fachkraftstandards schützt und Unterstützungspools förderfähig macht.

In der Praxis bestehen Unsicherheiten darüber, welche Tätigkeiten Unterstützungskräfte übernehmen dürfen, welche Anforderungen an Eignung und Unterweisung gelten und wie sichergestellt wird, dass pädagogische Fachkräfte nicht ersetzt werden. Der Entwurf schafft hierfür einen Förder- und Orientierungsrahmen.

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass Unterstützungskräfte keine neue Fachkraftkategorie bilden und nicht zur Absenkung landesrechtlicher Fachkraftstandards eingesetzt werden dürfen. Ihre Aufgabe liegt in ergänzender Unterstützung unter fachlicher Anleitung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 schafft ein Kita-Unterstützungskräfte-Gesetz. Es regelt Zweck, Begriffe, zulässigen Einsatz, Einsatzgrenzen, Mindestanforderungen an Eignung und Unterweisung, fachliche Anleitung, Unterstützungspools, Fördervoraussetzungen, Datenschutz, Evaluation und Verordnungsermächtigung.

Artikel 2 ergänzt § 22a SGB VIII. Die Vorschrift stellt klar, dass geeignete ergänzende Unterstützungskräfte im Rahmen der Qualitätsentwicklung berücksichtigt werden können, soweit sie pädagogische Fachkräfte nicht ersetzen und Fachkraftanforderungen, Kindeswohl, Schutzkonzepte sowie landesrechtliche Vorgaben gewahrt bleiben.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und die Ausgestaltung bundesweiter Förderrahmen für die Kinder- und Jugendhilfe sind Teil der öffentlichen Fürsorge.

Soweit der Gesetzentwurf Fragen des Personaleinsatzes in Kindertageseinrichtungen berührt, wahrt er die Zuständigkeiten der Länder. Fachkraftstandards, Betriebserlaubnis, Aufsicht, Personalbemessung und landesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Der Bund regelt keine abschließende Kita-Personalordnung, sondern schafft einen ergänzenden Förder- und Orientierungsrahmen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Förderung dient sozialen und familienpolitischen Zwecken sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Soweit Fördermittel gewährt werden, sind die haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben zu beachten. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden durch Zweckbindung, Datenminimierung, Zugriffsbeschränkung und Löschung berücksichtigt.

V. Kosten und Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Kosten nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel. Kosten können insbesondere durch Förderung von Unterstützungspools, Koordinierungsstellen, Schulungen, digitalen Verfahren, Beratung, Qualitätssicherung und Evaluation entstehen.

Für Länder, Kommunen und Träger entsteht Erfüllungsaufwand durch Antragstellung, Konzeptentwicklung, Eignungsprüfung, Unterweisung, Einsatzplanung, Dokumentation und Qualitätssicherung. Dieser Aufwand ist erforderlich, um Kindeswohl, Datenschutz, Fachkraftstandards und Rechtssicherheit sicherzustellen.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Pädagogische Fachkräfte können durch eine bessere Aufgabenverteilung entlastet werden. Ehrenamtlich Engagierte und geringfügig Beschäftigte erhalten durch klare Einsatzprofile und Unterweisungen mehr Rechtssicherheit.

VI. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf kann zur Entlastung pädagogischer Fachkräfte, zur besseren Personalbindung, zur Stabilisierung von Betreuungsangeboten und zur stärkeren Einbindung bürgerschaftlichen Engagements beitragen. Er kann insbesondere freien, kirchlichen und gemeinnützigen Trägern helfen, vorhandene Unterstützungsstrukturen rechtssicher einzusetzen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind mittelbar positiv, soweit stabilere Betreuungsstrukturen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Datenschutzbelange werden durch die ausdrücklichen Regelungen zur Zweckbindung und Zugriffsbeschränkung berücksichtigt.

VII. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Bundesregierung berichtet erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle zwei Jahre über Umsetzung, Entlastungswirkung, Fachkraftstandards, Kinderschutz, Datenschutz und Anpassungsbedarf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Zweck des Gesetzes. Unterstützungskräfte sollen pädagogische Fachkräfte entlasten, ohne Fachkraftstandards abzusenken oder pädagogische Verantwortung auf nicht hinreichend qualifizierte Personen zu verlagern. Absatz 3 stellt klar, dass die Zuständigkeiten der Länder unberührt bleiben.

Zu § 2

§ 2 definiert Unterstützungskräfte, nennt mögliche Personengruppen und grenzt sie von pädagogischen Fachkräften nach Landesrecht ab.

Zu § 3

§ 3 regelt den zulässigen Einsatz. Unterstützungskräfte können organisatorische, hauswirtschaftliche, begleitende und niedrigschwellige unterstützende Aufgaben übernehmen, wenn Kindeswohl, Fachkraftstandards und landesrechtliche Vorgaben gewahrt bleiben.

Zu § 4

§ 4 legt die Grenzen des Einsatzes fest. Unterstützungskräfte dürfen Fachkräfte nicht ersetzen, keine Fachkraftquoten erfüllen und keine Aufgaben übernehmen, die eine pädagogische Fachqualifikation oder besondere Schutzverantwortung voraussetzen.

Zu § 5

§ 5 enthält Mindestanforderungen an Eignung und Unterweisung. Dazu gehören insbesondere erweitertes Führungszeugnis, Kinderschutzunterweisung, Datenschutzunterweisung, Sicherheitsunterweisung und Einsatzprofil. Zusätzliche Unterweisungen sind bei besonderen Tätigkeiten vorzusehen.

Zu § 6

§ 6 regelt fachliche Anleitung und Verantwortung. Unterstützungskräfte dürfen nur mit verantwortlicher Ansprechperson eingesetzt werden. Die pädagogische Gesamtverantwortung bleibt bei Einrichtung, Träger und pädagogischen Fachkräften.

Zu § 7

§ 7 ermöglicht die Förderung von Unterstützungspools. Diese sollen geeignete Personen gewinnen, schulen, koordinieren und Einrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stellen.

Zu § 8

§ 8 regelt Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen. Die Förderung setzt ein Konzept voraus und darf nicht zur Ersetzung pädagogischer Fachkräfte oder zur Umgehung landesrechtlicher Personalstandards eingesetzt werden.

Zu § 9

§ 9 enthält Datenschutz- und Dokumentationsregelungen. Daten dürfen nur zweckgebunden und im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Daten von Kindern und Eltern dürfen Unterstützungskräften nur zugänglich sein, soweit dies für ihre konkrete Aufgabe zwingend erforderlich ist.

Zu § 10

§ 10 regelt Evaluation und Berichtspflicht. Der Bundestag soll regelmäßig über Umsetzung, Entlastungswirkung, Fachkraftstandards, Schulungen, Kinderschutz, Datenschutz und Anpassungsbedarf informiert werden.

Zu § 11

§ 11 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Förderverfahrens, der Konzepte, Unterweisungen, Qualitätssicherung, Evaluation und Datenverarbeitung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ergänzt § 22a SGB VIII. Die Vorschrift stellt klar, dass geeignete ergänzende Unterstützungskräfte im Rahmen der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass sie pädagogische Fachkräfte nicht ersetzen und Fachkraftanforderungen, Kindeswohl, Schutzkonzepte sowie landesrechtliche Vorgaben gewahrt bleiben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.